

(1) Zur Gesetzgebung des Landes: Das Abgeordnetenhaus ist seit dem bundesrechtlichen Abschluss des Prozesses eines Paradigmenwechsels zur Jugendhilfe (ausführlich **Rdnr. 2**) mit (hier allein interessierenden) Modifizierungen der Regeln über Verfahren und Organisation „sparsam“ umgegangen: „Mit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Novellierung des (SGB VIII)¹ ist die Neuordnung des bundesgesetzlichen Kinder- und Jugendhilferechts zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Der Berliner Landesgesetzgeber hatte bereits durch Änderungsgesetz vom 1. November 1990 (...) besonders eilbedürftige organisations- und verfahrensrechtliche Anpassungen (...) vorgenommen (u. a. die Änderung der Benennung des Ausschusses). Diese Bestimmungen können jedoch die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Gesamtregelung nicht ersetzen.“² Sie wurde in der 12. Wahlperiode beschlossen und beendete die Zeit der Gesetzgebung über Jugendwohlfahrt³.

(2) Die Rechtsgrundlage zum JHA war in der Entwurfsfassung zunächst in § 34 verortet⁴. Durch die Ergänzung einer besonderen Vorschrift über die ehrenamtliche Jugendarbeit (§ 10) wurde die Norm im Gesetzgebungsverfahren verschoben. Einziger materieller Unterschied zur Beschlussvorlage war eine Ergänzung in Absatz 5: Die Vorschrift grenzt das Selbstorganisationsrecht der BVV hinsichtlich der sechs stimmberechtigten Vertretungen der Träger der freien JH bei der angemessenen Berücksichtigung der Wahlvorschläge von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auf zumindest drei Personen aus dem Feld der Jugendarbeit ein.

¹ Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239).

² Vorblatt (A. Problem) der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 31. Mai 1994 (12/4538).

³ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300); anschließende Änderungen betreffen andere Materien:

- Artikel XI des Zweites Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (2. Verwaltungsreformgesetz - 2. VerwRefG) vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, berichtigt S. 210);
- Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 24. September 1998 (GVBl. S. 267);
- Artikel V des Gesetzes zur Anpassung von Verwaltungsstrukturen und zur Regelung von Befugnissen im Geschäftsbereich Jugend (Anpassungsgesetz Jugend) vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33).

Im Hinblick auf die erteilte Ermächtigung in Art. XI wurde das Gesetz in der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) bekannt gemacht; es wurde geändert durch

- Artikel II des Vorschaltgesetzes zur Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Jugend und Familie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 217)
- § 1 des Artikels II des Gesetzes zu Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256).

⁴ Vgl. Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 31. Mai 1994 (12/4538).

(3) Rund zehn Jahre später wurde § 35 erneut berührt. Die bundesrechtliche Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe⁵ erforderte eine Anpassung im Verfahrensrecht des Landes; dabei wurde im Gesetzgebungsverfahren insbesondere der Umfang der Leistungsgewährung im Rahmen der Jugendberufshilfe (§ 11) kritisch betrachtet. Als `Nebenprodukt' beabsichtigte der Senat mit einer Ergänzung der beratenden Mitglieder im JHA auch eine Änderung der Organisationsvorschriften. Zunächst war in Erweiterung der Gesamtnorm um einen Absatz 11 die Teilnahme an den Sitzungen des JHA von je einem Mitglied des Bezirksschulbeirats und des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten mit beratender Stimme vorgesehen, ohne eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu begründen⁶. „Derzeit besteht bereits die Möglichkeit nach § 35 Abs. 7 Nr. 7 AG KJHG (jetzt Nr. 8) Mitglieder des Bezirksschulbeirates oder des Bezirksselternausschusses zu Mitgliedern (...) zu berufen. Entsprechend der Regelung in § 111 SchulG, die der oder dem Vorsitzenden (...) das Recht auf beratende Teilnahme an den Sitzungen des Bezirksschulbeirates einräumt, soll zukünftig auch einem Vertreter des Bezirksschulbeirates und einem Mitglied des bezirklichen Elternausschusses Berliner Kindertagesstätten ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen (...) eingeräumt werden.“⁷ Dabei wurde jedoch die geltende Rechtslage in Bezug auf die (bereits bestehende) beratende Mitgliedschaft des Bezirksselternausschusses (nach Nr. 5) verkannt; hinsichtlich der Idee, für eine Vertretung des Bezirksschulbeirats eine beratende Funktion `zweiter Klasse' einzuführen, verschafften sich kritische Stimmen gleichfalls Gehör⁸. Dem wurde im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen⁹.

⁵ Vgl. Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954).

⁶ Art. I Nr. 20 des Referatsentwurfs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (III A 1) vom 7. September 2004.

⁷ Begründung zu Art. I Nr. 20 des Referatsentwurfs, ebd.

⁸ Beschluss des LJHA vom 8. Dezember 2004.

⁹ Vgl. Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und PDS in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Schule und Sport am 21. April 2005 (Beschlussprotokoll 15/56, TOP 4) durch die Dringliche Beschlussempfehlung sowie gleichlautend der des Hauptausschusses am 27. April 2005 (15/3914); Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) trat hinsichtlich des JHA (Nr. 20) zu Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft. Es wurde danach geändert durch

- Artikel V des Gesetzes zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322);
- Artikel XII Nr. 27 des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70);
- Artikel III des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848);
- Art. VII des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875).

(4) Eine (im zeitlichen Zusammenhang, aber materiell davon unabhängige) Initiative zu einer umfangreichen Normänderung fand dagegen keine Zustimmung: Eine Öffnungsklausel zur Bildung eines (beratenden) Unterausschusses des JHA für die JH-Planung als Kann-Vorschrift wurde verworfen (ausführlich § 33)¹⁰. Darüber hinaus war der Vorschlag zur `Glättung´ von gesetzlichen Unstimmigkeiten¹¹ ebenfalls erfolglos. Zumindest die Regelung über das jeweilige Wahlvorschlagsrecht für beratende Mitglieder in Absatz 8 wurde entsprechend angepasst.

(5) Im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Teilhabe und Integration von Personen bzw. Nachkommen von Menschen nichtdeutscher Herkunft wurde die (sprachliche und in ihrer Bedeutung antiquierte) Vorschrift einer angemessenen Interessenvertretung dieses Personenkreises als beratendes Mitglied im JHA (Absatz 7 und 9 Satz 2) überarbeitet. Im Dezember 2010 trat eine entsprechende Änderungsnorm¹² in Kraft und wirkt sich zu Beginn der 17. Wahlperiode aus. Die „fachliche Verknüpfung der beiden Ausschüsse“¹³ durch eine regelhafte Doppelmitgliedschaft (als BV bzw. BD mit Stimmrecht im Integrationsausschuss, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im JHA) stellt jedoch einen fehlkonstruktiven Ansatz des Gesetzgebers dar. Er wurde nicht in allen Bezirken realisiert.

¹⁰ Vgl. Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Schule und Sport am 21. April 2005 (Beschlussprotokoll 15/56, TOP 4); Informell lieferte der Autor die Begründung: „Die Bildung von Beratungsgremien unterhalb der Ebene des JHA hat durch die differenzierten Aufgaben der Jugendhilfe in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das zweigliedrige Jugendamt muss dieser gesellschaftspolitischen Entwicklung Rechnung tragen. Das Bundesrecht ist dieser Tendenz durch die konkrete Nennung von strukturellen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses in § 71 Abs. 2 SGB VIII gefolgt. Da die konzeptionelle Steuerung z. B. von Planungsprozessen aufgrund der Vielzahl von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern nicht immer einfach ist, werden in den Gebietskörperschaften häufig als zusätzliche Arbeitsebene Unterausschüsse installiert, teilweise schreibt das jeweilige Landesjugendhilferecht die Bildung derartiger Gremien sogar vor. Im Land Berlin war die Bildung von förmlichen Unterausschüssen bisher nicht zulässig. In elf anderen Bundesländern regelt das Landesjugendhilferecht dagegen die Bildung von Unterausschüssen.“ Eine Aufzählung der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen stieß zwar in Koalitionskreisen zunächst auf Interesse; in der Schlussberatung wurde jedoch die Erforderlichkeit angezweifelt und behauptet, eine solche Praxis sei bereits gesetzlich gedeckt. Somit wurde auch der Normentwurf einer Rechtsgrundlage zur Zahlung von Sitzungsgeld im Entschädigungsgesetz verworfen.

¹¹ Ebd.; erfolglos beantragt wurde u. a.

a) in § 35 Abs. 1 Satz 2 eine Ermächtigung des JHA zur Verabschiedung einer GO einzufügen, um eine konkrete Ausgestaltung seiner Rechte nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Befassungs-, Anhörungs- und Beschlussrecht) zu formulieren, der Verwaltung des JA einen Rahmen über die Form der Beteiligung des JHA u. a. bei den grundsätzlichen Angelegenheiten der JH zu geben und Regeln über die Befangenheit der Mitglieder festzuschreiben;

b) mit einer Ergänzung von § 35 Abs. 4 Satz 4 durch die sinngemäße Übernahme der entsprechenden Norm für den LJHA die Konstituierungsphase klarer zu beschreiben;

c) in § 35 Abs. 6 Nr. 2 den fehlplazierten Halbsatz „davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit“ zu streichen und sinngemäß in § 35 Abs. 7 Satz 1 einzufügen;

d) § 35 Abs. 7 Sätze 2 und 3 zu vertauschen;

e) die Übergangsvorschrift von § 35 Abs. 9 auslaufen zu lassen.

¹² Art. XII Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560).

¹³ Einzelbegründung zu Art. XII Nr. 1 (§ 35) der Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 29. September 2010 (16/3524).

(6) Die seit mehreren Jahren in der Fachöffentlichkeit diskutierte Novelle zur landesrechtlichen Ausgestaltung der Jugendarbeit¹⁴ wurde vor der parlamentarischen Sommerpause 2019 nach einem umfangreichen Erörterungsprozess beschlossen¹⁵. Damit sollen insbesondere die Abwärts-spirale der Finanzierung gestoppt, wirkungsvolle normative Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung geschaffen und qualitative und quantitative Standards strukturell abgesichert werden. Zudem besteht das Ziel, durch die Einführung von Jugendförderplänen, verabschiedet durch den JHA, erstmals eine gesamtstädtische Transparenz bei der Steuerung und Förderung von Jugendarbeit zu erreichen¹⁶. Verknüpft werden diese materiell-rechtlichen Änderungen mit den bereits existierenden normativen Partizipationserfordernissen (vgl. § 5 AG KJHG), die ihren Ausdruck auch in der geänderten Normbezeichnung finden. Die Regelungen gelten zum 1. Januar 2020¹⁷. In diesem Zusammenhang steht auch die Jugendförderverordnung, die im Sommer 2022 erlassen wurde, jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft trat¹⁸.

(7) Zwei Jahre später, zum 1. Januar 2022, wurde die „objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) konkretisiert und abgesichert (, um) der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII Rechnung (zu tragen).“¹⁹ Es sichert u. a. eine finanzielle Grundlage für eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle (§ 5a) und überträgt insbesondere dem JHA auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes nach den gleichen Maßgaben wie zum bezirklichen Jugendförderplan die Entscheidung über den bezirklichen Familienförderplan (§ 43b), was bereits durch die ergänzte Normbezeichnung zum Ausdruck gebracht wurde²⁰.

¹⁴ Neben diversen Initiativen aus der 17. Wahlperiode vgl. insbesondere Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni 2017 (18/0395) zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über „Ein Jugendfördergesetz für Berlin“ (18/0246).

¹⁵ Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz - AG KJHG) vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 450)

¹⁶ Vorlage zur Beschlussfassung des Senats zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) - Vorblatt - vom 5. März 2019 (18/1718).

¹⁷ Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) vom 3. Juli 2019 (GVBl. S. 450)

¹⁸ Verordnung zur Jugendförderung und Beteiligung (Jugendförderverordnung) vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 392).

¹⁹ Allgemeine Begründung der Dringlichen Vorlage zur Beschlussfassung des Senats über das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) vom 20. April 2021 (18/3610).

²⁰ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995).

(8) Im letzten Jahr der Wahlperiode wurde sodann von der Senatsfachverwaltung eine umfangreiche Novelle initiiert und dabei festgestellt: „Das Gesetz (...) hat sich in seiner Struktur bewährt und ist zielgerichtet weiterentwickelt worden (...). Es besteht jedoch Anpassungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes und der Stärkung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Einrichtungen sowie aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen im Bereich Medienbildung und Extremismus, um die Kinder- und Jugendhilfe auch an dieser Stelle gesetzgeberisch auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln. Zudem soll die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) deutlich werden. Weiterhin ist das (Landesjugendhilferecht) aufgrund einzelner Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (...) zu ergänzen und es sind redaktionelle, organisatorische und klarstellende Anpassungen erforderlich.“²¹ Bereits in der Verbändeanhörung wurden u. a. Änderungen zum Wahlvorschlagsrecht der Träger der freien JH sowie zum Wahlverfahren in der BVV gefordert²², die jedoch nicht aufgegriffen wurden²³. Der RdV nahm diese Initiative auf und erreichte im RdB zumindest eine entsprechende Notiz, denen der Senat in Teilen folgte. Eine Regelungsidee aus der Vertretung der BVV, „wonach der (JHA) einen Unterausschuss für die (JH-Planung) einrichten kann und auch Mitglieder vorsehen kann, die nicht dem (JHA) angehören sowie Folgeregelungen zur Aufwandsentschädigung“²⁴ wurde hingegen abgelehnt. Es seien bereits AG nach § 78 SGB VIII vorgesehen, „in denen Maßnahmen thematisch mit verschiedenen Akteuren abgestimmt werden sollen. Die Einrichtung weiterer zusätzlicher Gremien wird als nicht erforderlich angesehen.“²⁵ Diese Auffassung kann allerdings nicht überzeugen, weil neben dieser bundesrechtlichen Regelung einzelne Länder einen derartigen Unterausschuss durchaus für sinnvoll halten²⁶. In der parlamentarischen Beratung spielten die vorgeschlagenen organisationsrechtlichen Änderungen zum JHA keine Rolle²⁷. Sie wurden zum Gesetz²⁸.

²¹ Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe vom 12. Mai 2026 (19/3235).

²² Ebd.

²³ Vgl. Vorlage des Senats im RdB (Nr. R-941/2026) vom 2. April 2026.

²⁴ Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe vom 12. Mai 2026 (19/3235).

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. u. a. § 130 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG).

²⁷ Vgl. auch: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 11. Juni 2026 (19/3345).

²⁸ Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 706).